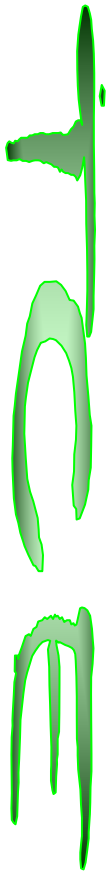


# STATUTEN

*TENNISCLUB ESCHOLZMATT*





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
2.1	Arten der Mitgliedschaft.....	3
2.2	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
2.3	Rechte und Pflichten .....	5
2.4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
<b>3</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>6</b>
3.1	Die Generalversammlung .....	6
3.2	Der Vorstand .....	8
3.3	Die Rechnungsrevisoren .....	9
<b>4</b>	<b>Jahresbeiträge und Haftung</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>

---

**Vorbemerkung:**

*Der sprachlichen Einfachheit halber wird in diesen Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet; gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter.*

## **1 Name, Sitz und Zweck**

**Art.1** Unter dem Namen Tennisclub Escholzmatt (TCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Escholzmatt.

**Art.2** Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes(swisstennis).  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Arten der Mitgliedschaft**

**Art.3** Der TC Escholzmatt umfasst die folgenden Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Lehrlinge/Studenten
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

**Art.4** Als Aktivmitglieder gelten Personen, die bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres das 20 Altersjahr erreichen.



- Art.5** Aktivmitglieder, die sich als Lehrlinge oder immatrikulierte Studenten schriftlich ausweisen können, gewährt der Vorstand den von der (Generalversammlung festgelegten, reduzierten Beitrag für Lehrlinge und Studenten).  
Dem Vorstand muss die schriftliche Bestätigung der Lehrfirma bzw. der Lehranstalt jedes Jahr neu zugestellt werden.  
Die Reduktion kann höchstens bis zum 28. Altersjahr beansprucht werden.
- Art.6** Als Junioren gelten Jugendliche bis zu dem ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art.7** Als Schüler gelten Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art.8** Personen, die sich um den TCE besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- Art.9** Passivmitglieder sind Personen, welche den TCE unterstützen wollen. Sie haben den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.  
Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft gilt als Neueintritt, ausser das Mitglied war vor dem Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft schon einmal Aktivmitglied.

## **2.2 *Erwerb der Mitgliedschaft***

- Art.10** Aufnahmegesuche als Aktivmitglied oder Lehrling/Student haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.  
Das Aufnahmegesuch von Unmündigen ist von dessen Eltern oder gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- Art.11** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied mitzuteilen, wenn erwünscht schriftlich und unter Beilage der Statuten.



---

**Art.12** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

**Art.13** Passivmitglied wird, wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

### **2.3 Rechte und Pflichten**

**Art.14** Wer in den Tennisclub Escholzmatt eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

**Art.15** Alle Mitglieder sind berechtigt, die Clubanlage im Rahmen der Reglemente zu benützen.

**Art.16** Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

**Art.17** Die Eintrittsgebühr ist von allen Aktivmitgliedern zu erbringen sowie von Lehrlingen/Studenten, die das 28. Altersjahr erreicht haben.

### **2.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Art.18** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

**Art.19** Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

**Art.20** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCE zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **3 Organisation**

**Art.21** Die Organe des Tennisclubs Escholzmatt sind:

- Die Generalversammlung           siehe 3.1
- Der Vorstand                       siehe 3.2
- Die Rechnungsrevisoren       siehe 3.3

### **3.1 Die Generalversammlung**

**Art.22** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCE.

**Art.23** Es stehen ihr insbesondere Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
7. Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
8. Ernennung von Ehrenmitglieder
9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern

**Art 24** Für die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Art.25** Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.



- 
- Art.26** Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich im Frühling statt.  
Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art.27** Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- Art.28** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Vorbehalten bleiben Geschäfte, für welche die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- Art.29** Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Art.30** Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder.

## **3.2 Der Vorstand**

**Art.31** In den Vorstand sind nur Personen wählbar, die zugleich Mitglied des Tennisclub Escholzmatt sind und das 20. Altersjahr erreicht haben.

Erfordern es jedoch besondere Umstände, so können auch Nicht-Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

**Art.32** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- Juniorenobmann
- Spielleiter

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art.33** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art.34** Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den TCE nach aussen. Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

**Art.35** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

**Art.36** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.





### **3.3 Die Rechnungsrevisoren**

**Art.37** Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich Genehmigung der Rechnung zu stellen.

**Art.38** Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **4 Jahresbeiträge und Haftung**

**Art.39** Die Aktivmitglieder sowie die übrigen Spielerkategorien, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben dem TCE jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, der pro Kategorie CHF 600.- nicht übersteigen darf.

**Art.40** Ehepaare, bei denen beide Mitglieder des Tennisclub Escholzmatt sind, haben einen verminderten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

**Art.41** Für die Verbindlichkeiten des Tennisclub Escholzmatt haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## 5 **Schlussbestimmungen**

- Art.42** Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.  
Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.  
Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art.43** Der letzten Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, ist es überlassen, was mit einem allfälligen Vereinsvermögen passieren soll.
- Art.44** Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art.45** Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. März 1976.

